

Koordinierung, organisierter Gemeinschaftsarbeit und Herstellung eines Finalprodukts¹⁸ angenommen, so folgt daraus, daß die Kooperation der Auftragnehmer im System der Generalauftragnehmerschaft innerhalb des Meliorationsverbandes ihrem Wesen nach einen Kooperationsverband darstellt. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden: Die Meliorationsverbände sind Organisationsformen dauerhafter Zusammenarbeit von Plan- und Investitionsträgern, Auftraggebern und Auftragnehmern im Bereich des Meliorationswesens und der Wasserwirtschaft. Sie werden durch eine Verzahnung von Leitungsbeziehungen, die u. a. Konsortial- und Erzeugnisgruppencharakter tragen, mit Kooperationsbeziehungen im Meliorations-, Wasser- und Straßenbau sowie in weiteren Bereichen, die den Charakter von Kooperationsverbänden annehmen können, gekennzeichnet. Damit sind horizontale und vertikale Kooperationsbeziehungen, Leitungs- und Vertragsbeziehungen im Meliorationsverband miteinander verknüpft. Offensichtlich bilden sie in sich geschlossene Systemorganismen mit dem Ziel, im Meliorationswesen alle Bedingungen für die Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu schaffen.¹⁹

Damit dürfte auch die mitunter laut gewordene Meinung widerlegt sein, die Meliorationsverbände seien eine Neuauflage der Wasser- und Bodenverbände. Die Meliorationsverbände werden im Interesse der sozialistischen Landwirtschaft gegründet und nach den Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung geleitet. Die Wasser- und Bodenverbände, die sich sowohl mit Meliorationen als auch mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beschäftigten, dienten den Klasseninteressen des Großgrundbesitzes und der Landbourgeoisie, waren im Grunde deren Organisationen. Im Faschismus haben sie sich schließlich im Einklang mit den den zweiten Weltkrieg vorbereitenden Autarkiebestrebungen zu Wirtschaftsorganisationen der faschistischen Machthaber entwickelt. Zu diesem Zweck hat der faschistische Staat im Jahre 1937 das Wasserverbandsgesetz und die Erste Wasserverbandsordnung erlassen. Diese gesetzlichen Bestimmungen berechtigten den als „Aufsichtsbehörde“ eingesetzten Landrat zum Erlaß der Satzung, zur Berufung der Organe und zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes, solange nicht ein der faschistischen Staatsmacht genehmer Vorstand etabliert war.²⁰ Außerdem war die sogenannte Aufsichtsbehörde ermächtigt, unabhängig vom Willen der Verbandsorgane Ergänzungen und jederzeit Änderungen des Satzungsrechts vorzunehmen.²¹ Damit waren die Wasser- und Bodenverbände in das faschistische System in politischer, ökonomischer und personalpolitischer Hinsicht umfassend eingegliedert. Die Auflösung dieser Verbände nach 1945 erwies sich daher als politische Notwendigkeit.²²

Die Aufgaben und Funktionen der Meliorationsverbände sind lediglich bezüglich des Arbeitsgegenstandes mit denen der Wasser- und Bodenverbände vergleichbar. Der Inhalt der Arbeit beider Verbände entspricht dem Interesse grundlegend verschiedener Klassenkräfte. Während die Wasser- und Bodenverbände in erster Linie die Aufgabe hatten, die überlebte Produktionsweise der kapitalistischen und junkerlichen Landwirtschaft zu stützen, schaffen die Meliorationsverbände entsprechende Voraussetzungen, damit

3V Vgl. G. Görner, a. a. O., S. 1389.

19 vgl. dazu W. Artzt, „Gesetzmäßigkeiten von Systemorganismen und Probleme des Wirtschaftsrechts“, a. a. O., S. 1401 ff.

20 vgl. § 48 der Ersten VO über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. 9. 1937, RGBl. I S. 933.

21 Vgl. a. a. O., § 10.

22 vgl. Zweite Durchführungbestimmung zur VO über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 30.3. 1954, GBl. S. 356.